

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

50. Sitzung (01.02.1851)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

## Fünzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 1. Februar 1851.

### Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Prälaten Hüffel, des Freiherrn v. Andlaw, des Freiherrn v. Göler, des Herrn Hofraths Zöpsfl, des Herrn Geheimen Raths v. Hirscher und des Herrn Staatsraths v. Rüd. t.

### Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Ministeriums des Innern, Herr Staatsrath v. Marschall, der Präsident des Justizministeriums, Herr Staatsrath Stabel, der Präsident des Finanzministeriums, Herr Staatsrath Regenauer, der Präsident des Kriegsministeriums, Herr Oberst v. Roggenbach, Herr Geheimer Kriegsrath Vogelmann, Herr Oberstlieutenant v. Böckh und Herr Ministerialrath Cron.

Unter dem Vorsitze des ersten Vizepräsidenten, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Das hohe Präsidium macht folgende Mittheilungen der zweiten Kammer bekannt:

- 1) den Gesetzesentwurf über die Wiederherstellung des abgebrannten Theaters dahier betreffend,  
Beilage Nro. 251;
- 2) den Nichtbeitritt zu der von der ersten Kammer in Betreff der Stellung der katholischen Kirche zum Staate, beschlossenen Adresse, dagegen die Annahme einer anderen Bitte an Seine Königliche Hoheit den Großherzog über die Stellung beider christlichen Kirchen zum Staate betreffend,  
Beilage Nro. 252;
- 3) den von ihr in abgeänderter Fassung angenommenen Gesetzesentwurf über die Entschädigung für die aufgehobenen Besitzveränderungsabgaben betreffend,  
Beilage Nro. 253;
- 4) den Entwurf des Finanzgesetzes für die Jahre 1850 und 1851 betreffend,  
Beilage Nro. 254 (ungedruckt);
- 5) die Adresse über die Gleichstellung der Israeliten mit den christlichen Bürgern hinsichtlich des §. 54 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger betreffend,  
Beilage Nro. 255.

Nr. 1 und 4 werden an die Budgetkommission, Nr. 2 und 3 an die betreffenden Kommissionen und Nr. 5 an die frühere Kommission für das Bürgerrechtsgesetz verwiesen.

Ferner bringt der hohe Vorsitzende ein Schreiben des Präsidiums der zweiten Kammer zur Kenntniß, wonach die zweite Kammer der Ansicht ist, daß nach Verwerfung des Gesetzesentwurfes über die Rechtsverhältnisse der Civilstaatsdiener der mit diesem im Zusammenhange stehende andere Entwurf, welcher sich auf die vom Staatsministerium anzustellenden Civilbeamten bezieht und ohne den erstern gar nicht verständlich ist, nicht auszufertigen und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog abzugeben sei,

Beilage Nro. 256 (ungedruckt).

Von dem Sekretariate werden folgende neue Eingaben angezeigt:

- 1) Bitte des Stenographen Schreiber um Bewilligung eines Wartgeldes, oder um Anstellung im Sekretariats-, Registratur- oder Revisionsfache,  
Beilage Nro. 257 (ungedruckt);
- 2) Petition der Stadtgemeinde Gengenbach um Ausführung einer Eisenbahn von Offenbach durch das Rinzigthal an den Bodensee,  
Beilage Nro. 258 (ungedruckt);

- 3) Petition der Gemeinden Emdingen und Niegel, Abänderung des Brandversicherungsgesetzes betreffend, Beilage No. 259 (ungedruckt).

Diese Eingaben werden an die Petitionskommission verwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des vom Abg. Lauer erstatteten Kommissionsberichtes über den mit der Krone Württemberg unter dem 4. Dezember 1850 abgeschlossenen Staatsvertrag, die Verbindung der beiderseitigen Eisenbahnen betreffend.

Im Laufe der ausführlichen Berathung dieses Gegenstandes erklärt sich Oberforstrath v. Gemmingen gegen den Beitritt zu dem abgeschlossenen Staatsvertrage, resp. gegen die Richtung der Eisenbahn über Bretten.

Oberforstmeister v. Kettner beschränkt sich, da er von einem gegen den Kommissionsantrag zu stellenden Antrage keinen günstigen Erfolg erwartet, auf den Wunsch, die hohe Regierung möge die offenbaren Nachtheile, welche insbesondere die Städte Pforzheim und Karlsruhe durch die Eisenbahnrichtung über Bretten für die Dauer treffen, so weit immer möglich, in billiger Weise auszugleichen suchen.

Am Schlusse der allgemeinen Diskussion wird, mit Umgehung der Berathung der einzelnen Bestimmungen des Vertrages, zur namentlichen Abstimmung übergegangen und die Annahme des Hauptantrages der Kommission:

„Die hohe Kammer wolle dem unter dem 4. Dezember 1850 zwischen der Großherzoglich Badischen und der Königlich Württembergischen Regierung über die Verbindung der beiderseitigen Eisenbahnen abgeschlossenen Staatsvertrage ihre Zustimmung ertheilen“ —

mit allen gegen drei Stimmen (Oberforstrath v. Gemmingen, Oberforstmeister v. Kettner und Legationsrath v. Türckheim) beschlossen.

Der von der Kommission gestellte Antrag, zu Protokoll den Wunsch auszusprechen:

„Die Großherzogliche Regierung möge die Bahn von Hallingen rheinaufwärts gegen Konstanz und zwar vor der Hand wenigstens bis Waldshut beginnen lassen, so daß dieselbe wo möglich mit dem Anschlusse an Württemberg vollendet werde“ —

wird von der Kammer einstimmig angenommen.

Oberforstrath v. Gemmingen berichtet hierauf über den Gesetzesentwurf, die Wiederherstellung des abgebrannten Theaters dahier betreffend, mündlich wie folgt:

Da der Landtag in kurzer Zeit zu Ende geht, so hat mich die Budgetkommission beauftragt, über diesen Gegenstand, der hinlänglich bekannt ist, mündlichen Bericht zu erstatten, was um so eher geschehen kann, als die andere Kammer die Gesetzesvorlage ohne Abänderung angenommen hat.

Die Hauptmomente, die den Theaterbau rechtfertigen, werden im Allgemeinen folgende sein:

- 1) Ist es nach dem Gesetze über die Civilliste durchaus angemessen, daß für das Brandunglück der Grundstock eintrete und das Theater auf dem alten Plage neu aufgebaut werde.
- 2) Nebenbei wird verwendet die Summe, die noch von der Brandentschädigung übrig bleibt; und
- 3) hat die Stadt Karlsruhe durch das Anerbieten eines Beitrages von 40,000 fl. ihr Interesse an dem Wiederaufbau des Theaters zu bethätigen gesucht.

Es wird keiner weitläufigen Erörterung bedürfen, daß die vorwiegenden Interessen vorhanden sind, und, da es an sonstigen Bauunternehmungen fehlt, der günstige Zeitpunkt zum Bauen vorhanden ist. Zu diesem Zwecke sind bereits Bauaccorde salv. ratif. zu sehr billigen Preisen abgeschlossen worden.

Die Kommission kömmt daher zu dem einstimmigen Antrage: Die hohe Kammer möge dem Gesetzesentwurfe in unveränderter Fassung beitreten. Desgleichen trägt sie auf Berathung in abgekürzter Form an.

Der letztere Antrag wird sofort von der Kammer genehmigt und, nachdem die allgemeine Diskussion geschlossen ist, zur Berathung der einzelnen Artikel übergegangen.

Sämmtliche 5 Artikel erhalten unverändert die Zustimmung der Kammer, gemäß dem Antrage der Kommission.

Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird das ganze Gesetz einstimmig angenommen.

Der Tagesordnung zufolge berichtet Oberst v. Red Namens der Budgetkommission über das Budget des Kriegsministeriums für die Jahre 1850 und 1851,

Beilage No. 260.

Mit Genehmigung der Regierungskommission wird die Diskussion in abgekürzter Form beschlossen.

In Bezug auf den dem Budget beigelegten Tarif hinsichtlich der Offiziersgagen behält sich die Regierungskommission, da sich jener auf das neue Militärstaatsdiener-Edikt gründet und dieses nicht zu Stande kam, vor, in dieser Beziehung zu thun, was sie verantworten zu können glaubt.

Dem Kommissionsantrage gemäß wird das ordentliche Budget des Kriegsministeriums für die Jahre 1850 und 1851 unter Genehmigung der von der zweiten Kammer in das außerordentliche Budget verwiesenen Positionen angenommen.

Die Tagesordnung führt sodann zur Erstattung des Berichtes des Freiherrn v. Göler über die Nachträge zum ordentlichen und außerordentlichen Budget des Justizministeriums für 1851,

Beilage Nro. 261.

Im Auftrage des Freiherrn v. Göler, welcher seine heutige Abwesenheit mit Krankheit entschuldigen läßt, verliest Freiherr R. v. Gemmingen diesen Bericht, über welchen die Kammer die Diskussion in abgekürzter Form beschließt.

Der Kommissionsantrag auf Genehmigung der verlangten Summe wird ohne Bemerkung einstimmig angenommen.

Freiherr R. v. Rüdert erstattet nunmehr Namens der Petitionskommission mündlichen Bericht über die Bitte der Gemeinde Meersburg, die Fortsetzung des dortigen Hafensbaues betreffend, wie folgt:

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Die Stadt Meersburg besaß bis zum Jahre 1846 einen Seehafen, der jedoch so seicht und enge war, daß Schiffe von einiger Bedeutung nicht in denselben einlaufen, keine sichere Zuflucht vor Sturm in ihm finden konnten, weshalb denn auch der Verkehr mit dem jenseitigen Seeufer äußerst gehemmt war. Auf dem Landtage von 1846 wurden nun 10,000 fl. zur Erweiterung des Seehafens verwilligt und die Arbeiten auch sofort begonnen; in Folge der Ereignisse der folgenden Jahre geriethen jedoch die Arbeiten in's Stocken und wurden auch bisher nicht wieder aufgenommen.

Durch den Beginn der Arbeiten haben sich nun aber die Verhältnisse des Hafens deshalb verschlimmert, weil derselbe jetzt mit zersprengten Felsblöcken angefüllt, und nun auch für kleinere Schiffe unzugänglich geworden ist, woraus denn für die Schiffer von Meersburg insbesondere schon ein bedeutender Schaden erwachsen sein soll.

Die Stadt Meersburg begründet ihre Bitte um Fortsetzung des Hafensbaues noch weiter dadurch, daß der ohnehin nicht reichen Stadt durch Entziehung des Hofgerichts, des Priesterseminars manche Nahrungsquelle entzogen worden sei, daß aber insbesondere die Beendigung der württembergischen Staatsbahn bis Friedrichshafen dem Zuge der Reisenden und Güter eine Meersburg nicht mehr berührende Richtung gegeben hat und ein sicherer und geräumiger Hafen daher wenigstens in Bezug auf Wiederbelebung des Verkehrs einigen Ersatz gewähren würde.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, erkennt nun allerdings an, daß die Stadt Meersburg einen gerechten Anspruch darauf hat, daß ihr Hafen wenigstens in der Weise hergestellt werde, daß er wieder für solche Schiffe zugänglich werde, für welche er es vor dem Beginne der Hafensbauten war.

Nachdem nun auch die zweite Kammer die Dringlichkeit einer gleichen an dieselbe gerichteten Bitte der Stadt Meersburg in der Weise anerkannt hat, daß sie die Großherzogliche Regierung in einer ihrer jüngsten Sitzungen ermächtigte, aus den für die Bestreitung der Ausgaben des außerordentlichen Budgets bestimmten reichlichen Mitteln die nöthige Summe für Fortsetzung des fraglichen Hafensbaues zu entnehmen, so stellt Ihre Kommission den Antrag, die hohe Kammer wolle vorwürgige Petition dem Großherzoglichen Staatsministerium übergeben.

Der Kommissionsantrag auf Ueberweisung dieser Petition an das Großherzogliche Staatsministerium wird ohne Erinnerung genehmigt und somit die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung  
der zweite Sekretär:  
F. v. Kettner.